

Ab 1. April 2003 geltende Bestimmungen bei Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Niedriglohn-Jobs)

1. Gleitzone

- Das versicherungspflichtige Entgelt inkl. Einmalbezüge liegt regelmäßig zwischen 450,01 und 850 Euro monatlich.
- Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

2. Sozialversicherung

- Das Beschäftigungsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert wie bisher bei rund 21%. Der Arbeitnehmerbeitrag jedoch steigt schrittweise von ca. 4% (bei 450,01 Euro) auf ca. 21% (bei 850 Euro) an.
- Der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt, sondern ein vermindertes Arbeitsentgelt, das mit der gesetzlichen Gleitzone-Formel berechnet wird.
- Aus dem verminderten Arbeitsentgelt werden die Sozialversicherungsbeiträge wie folgt getragen: Der Arbeitgeber trägt unverändert den Beitragsanteil, der sich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ergibt. Dieser wird von dem Sozialversicherungsbeitrag abgezogen, der sich aus dem reduzierten Arbeitsentgelt errechnet. Die Differenz ist der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil.
- Die Rentenansprüche richten sich nach dem verminderten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Das Krankengeld wird nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.

3. Steuer

Das Arbeitsverhältnis ist nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu versteuern. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer auf Grund der Gleitzone ist nicht möglich.

Handlungsbedarf für Beschäftigte mit Verdienst in der Gleitzone

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern bzw. über Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr. Zur Vermeidung von verminderten Rentenansprüchen können Sie in der Rentenversicherung den vollen Arbeitnehmerbeitrag zahlen. Hierzu müssen Sie gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung nicht das verminderte, sondern das tatsächliche Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zu Grunde gelegt werden soll.

Erklärung zum Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Rentenversicherung bei einem Entgelt innerhalb der Gleitzone	
Ich wurde von meinem Arbeitgeber darüber informiert, dass sich der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung aus meinem Arbeitsentgelt (zwischen 450,01 € und 850,00 €) gemäß der Regelungen über die sog. Gleitzone reduzieren würde. Hierdurch reduzieren sich u. U. meine zukünftigen Rentenansprüche. Ich erkläre deshalb, dass der Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ab Beschäftigungsbeginn
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ab dem Tag des Eingangs des Antrages
	<input type="checkbox"/> ab
Unterschrift des Arbeitnehmers	
.....
Ort, Datum	Unterschrift

